



Nutzungsreglement

der

Burgergemeinden

Walliswil bei Niederbipp

Fassung: Juni 2022

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Walliswil bei Niederbipp.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 20.--

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Walliswil bei Niederbipp besitzt,
- b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c)
- d)
- e) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat
- f) einen eigenen Haushalt führt.

² *Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.*

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt,
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet
- e) den eigenen Haushalt aufgibt.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrenntlebenden Personen bleibt, die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

Holznutzen
Bezug von Brennholz

Art. 7 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezüglern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Art. 8 Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Burgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

³ Das Burgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

Art. 10 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 11 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 12 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 5. Januar 2004, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 7.06.2022 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde

Die Präsidentin



Ch. Stampfli

Die Burgerschreiberin



Susanne Oberli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Walliswil bei Niederbipp bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 29.04.2022 bis 7.06.2022 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Walliswil bei Niederbipp öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Walliswil bei Niederbipp 7.06.2022

Die Burgerschreiberin



Susanne Oberli